

**Vereinbarung
zur Anrechnung von Kostenerstattungen
auf die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung**

zwischen der

BARMER GEK, vertreten durch den Vorstand
– im Folgenden BARMER GEK genannt –

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin, vertreten durch den Vorstand
– im Folgenden KV Berlin genannt –

Präambel

Versicherte können nach § 13 Abs. 2 SGB V anstelle der Sach- oder Dienstleistungen Kostenerstattung wählen. Nach § 53 Abs. 4 SGB V kann die Satzung Tarife für Kostenerstattung vorsehen. Gemäß § 87a Abs. 3a Satz 5 SGB V sind die Ausgaben für Kostenerstattungsleistungen nach §§ 13 Abs. 2, 53 Abs. 4 SGB V auf die zu zahlende Gesamtvergütung anzurechnen. Mit dieser Vereinbarung streben die Vertragspartner ein vereinfachtes Verfahren zur Umsetzung der Anrechnung von Kostenerstattungsleistungen an.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Vereinbarung gilt für Versicherte, die nach dem Wohnortprinzip und der VKNR dem Bezirk der KV Berlin zugeordnet sind.
- (2) Ab dem 01.01.2017 erstreckt sich der Geltungsbereich zusätzlich auf die Versicherten der ehemaligen Deutschen BKK, welche mit der BARMER GEK zu einer neuen Krankenkasse fusioniert ist.

**§ 2
Anrechnung der Kostenerstattungsleistungen**

- (1) Die Ermittlung des kassenspezifischen Aufsatzwertes sowie des Behandlungsbedarfs der BARMER GEK erfolgt ab 01.07.2016 ohne Berücksichtigung von Versicherten, die anstelle der Sach- oder Dienstleistungen, die Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V oder einen Kostenerstattungstarif gem. § 53 Abs. 4 SGB V generell oder für den Bereich

der ärztlichen Versorgung gewählt haben. Honorarforderungen ab dem 01.07.2016 sind bezüglich der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung ebenfalls durch die KV Berlin ohne Berücksichtigung dieser Versicherten zu berechnen und der BARMER GEK in Rechnung zu stellen. Der Abzug der Versicherten nach Satz 1 erfolgt anhand der nach Absatz 2 verarbeitbaren und fristgerecht gelieferten und festgestellten Daten.

- (2) Die BARMER GEK übermittelt auf einem passwortgeschützten Datenträger der KV Berlin je Quartal bis zum letzten Tag des zweiten Monats eines jeden Quartals die Versicherten nach Absatz 1. Diese Datenlieferung enthält im MS-Excel-Format Abrechnungsinstitutionskennzeichen¹, VKNR, PersonenID, Name und Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Versicherten gemäß Anlage. Die KV Berlin überprüft die gelieferten Versichertendaten und teilt bei der Feststellung von Implausibilitäten dies innerhalb von 7 Tagen (maßgeblich ist der Zugang der Mitteilung) der BARMER GEK mit.
- (3) Die BARMER GEK ist befugt innerhalb weiterer 7 Tage nach der Mitteilung der KV Berlin eine erneute Datenlieferung unter Beachtung der Implausibilitäten vorzunehmen. Die Daten gelten dann als fristgerecht geliefert und festgestellt gemäß Absatz 1.
- (4) Nehmen die Versicherten nach Absatz 1 gemäß der Datenlieferung nach Absatz 2 ab dem 01.07.2016 der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zuordenbare Sach- oder Dienstleistungen in Anspruch, vergütet die BARMER GEK der KV Berlin die erbrachten Leistungen zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung außerhalb der MGV.

§ 3

Rechnungslegung

Hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten und –fristen sowie des Ausweises in den Abrechnungsunterlagen (Formblatt 3) gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Honorarvertrages und des Gesamtvertrages entsprechend.

§ 4

Prüfanträge nach § 106a SGB V

Stellen die Vertragspartner hinsichtlich der Versicherten nach § 2 Absatz 1 im Rahmen ihrer Prüfungen nach § 106a SGB V Auffälligkeiten bei der vertragsärztlichen Abrechnung fest, treten die Vertragspartner zunächst in einen Dialog mit der Zielstellung der Verbesserung der Qualität der vertragsärztlichen Abrechnung.

§ 5

Inkrafttreten und Kündigung

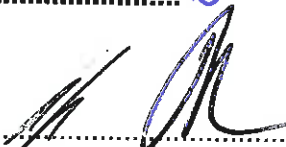
- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2016 in Kraft. Sie kann von jedem Vereinbarungspartner schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens zum 31.12.2018.
- (2) Die fristlose Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch Gesetz, aufgrund von Rechtsprechung, durch behördliche, insbesondere aufsichtsrechtliche Maßnahmen, einem oder beiden Vertragspartnern die Durchführung der vereinbarten Maßnahmen ganz oder teilweise un-

¹ Alle Abrechnungsinstitutionskennzeichen, die der VKNR 72601 zugeordnet sind.

tersagt wird. Beschlüsse des (erweiterten) Bewertungsausschusses oder eine Verständigung der Partner der Gesamtverträge stellen keinen wichtigen Grund dar. Die durch eine behördliche oder eine gerichtliche Entscheidung betroffene Partei ist nicht verpflichtet, vor der Kündigung die Rechtskraft der Maßnahme oder gerichtlichen Entscheidung abzuwarten oder Rechtsbehelfe / Rechtsmittel einzulegen.


§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Durch eine vom Vereinbarungstext abweichende Übung werden Rechte und Pflichten nicht begründet.
- (2) Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden oder weist diese Vereinbarung Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Berlin, den 30.6.2016
.....

.....
Kassenärztliche Vereinigung Berlin

Berlin, den 27. JUNI 2016
.....

.....
BARMER GEK

Wuppertal, den 24.6.16
.....

.....
BARMER GEK

